

Förderrichtlinien des Programms „ehrenWERT.“

Der Dritte Sektor und das ehrenamtliche Engagement haben in unserer Gesellschaft eine zunehmende Bedeutung. Auch die drei Förderzwecke des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds – Kirche, Bildung, Soziales – stehen eng mit dem Ehrenamt in Verbindung. Es stellt gewissermaßen ein Querschnittsthema dar.

Die Quote der in Niedersachsen ehrenamtlich Engagierten liegt über dem bundesweiten Durchschnitt. Dennoch lässt sich weiteres Potential bergen. Studien haben gezeigt, dass viele bereit sind, sich noch stärker einzubringen, sofern sich für sie interessante und herausfordernde Aufgabenbereiche ergeben. Zugleich ist ein Mangel an ehrenamtlichen Leitungskräften zu verzeichnen. Vielen Projektträgern fehlen gegenwärtig qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine stärkere Qualifizierung der Engagierten scheint daher erforderlich zu sein.

Die Möglichkeit der persönlichen Entwicklung und der Erweiterung bestehender Interessen und Fähigkeiten ist oft eine wesentliche Motivation für das ehrenamtliche Engagement. Für viele, die sich bereits engagieren, ist die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zudem Ausdruck der Anerkennung und Wertschätzung ihrer Tätigkeit.

Die Klosterkammer Hannover fördert daher verstärkt die Qualifizierung von Ehrenamtlichen. Das Förderprogramm „ehrenWERT.“ soll vorwiegend jene Projekte unterstützen, die mit einer Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden sind. Möglich ist jedoch auch die alleinige Förderung von Projekten, die zu wesentlichen Teilen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen werden sowie von Qualifizierungsmaßnahmen, die im Rahmen von bereits etablierten und finanzierten Projekten stattfinden.

Um die Infrastruktur ehrenamtlicher Arbeit nachhaltig zu stärken, sind auch solche Qualifizierungsmaßnahmen förderwürdig, in denen die Geschulten für ehrenamtliche Leitungsaufgaben ausgebildet werden. Dabei können auch Institutionen gefördert werden, die nicht unmittelbar der Verwirklichung der drei Stiftungszwecke Kirche, Bildung und Soziales dienen.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Körperschaften (z.B. eingetragene Vereine) und juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Kirchengemeinden). Veranstalter von Qualifizierungsmaßnahmen können keine Anträge stellen. Die Antragssumme muss unter 50.000 € liegen. Das Projekt muss ferner im Fördergebiet der Klosterkammer Hannover durchgeführt werden. Die Klosterkammer Hannover fördert Projekte in weiten Teilen Niedersachsens. Ausgenommen ist ein Großteil des Gebietes der ehemaligen Länder Oldenburg und Braunschweig. Gemäß ihrem Stiftungszweck fördert die Klosterkammer Hannover kirchliche, bildungsbezogene und soziale Projekte.

1. Für eine Projektantragsstellung im Rahmen des Schwerpunktbereiches sind die nachfolgenden Kriterien zu beachten:
 - 1.1. **Gesellschaftliche Relevanz**

Die gesellschaftliche Relevanz bzw. der gesellschaftliche Mehrwert des Projektes muss gegeben sein. Dieser kann etwa durch die Aktualität des aufgegriffenen Themas oder durch fehlende Mittel der öffentlichen Hand in diesem Bereich gegeben sein.
 - 1.2. **Lokale oder regionale Wirksamkeit**

Um eine möglichst hohe Wirksamkeit zu gewährleisten, muss das Projekt über eine klare Zielsetzung verfügen, die sich an bestehenden Bedürfnissen auf lokaler oder regionaler Ebene orientiert.
 - 1.3. **Offenheit zum Projekttransfer und zur Kooperation**

Das Projekt sollte möglichst innovativ und auf andere gesellschaftliche Bereiche oder Regionen übertragbar sein. Im besten Fall handelt es sich um ein vielversprechendes Modellprojekt. Der Projektträger sollte offen sein für die Zusammenarbeit mit der Klosterkammer Hannover, insbesondere bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Idealerweise steht der Projektträger auch im Dialog mit anderen Projekten und Förderern und ist registriertes Mitglied des Freiwilligenservers oder vergleichbarer Verbände und Datenbanken.
 - 1.4. **Bestehen fester Strukturen und Begleitung der Ehrenamtlichen**

Der Träger des Projektes sollte bereits etabliert sein, sodass die Klosterkammer auf einen qualifizierten und verlässlichen Ansprechpartner zurückgreifen kann und der Fortbestand des Projektes mittelfristig gewährleistet ist. Zudem muss eine angemessene Begleitung der Ehrenamtlichen durch den Projektträger vor, während und nach Beendigung des Projektes sowie der Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet sein.
Auf diese Weise wird die Nachhaltigkeit der Förderung sichergestellt.
 - 1.5. **Anteil der Ehrenamtlichen**

Das Projekt sollte aufgrund der erforderlichen Begleitung nicht allein von Ehrenamtlichen getragen werden. Dennoch gilt: Je höher ihr Anteil, desto förderungswürdiger ist das Projekt.
2. Im Rahmen der Förderung von Projekten, die durch Ehrenamtliche getragen werden oder der Gewinnung von Ehrenamtlichen dienen, beabsichtigt die Klosterkammer vor allem Projekte zu fördern, die Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Leitungskräfte sowie ihre ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beinhalten. Die Förderung soll Qualifizierungen für Aufbau- und Ablauforganisation, Begleitung gruppenspezifischer Prozesse sowie inhaltliche Arbeit zur Zweckverwirklichung umfassen. Die Förderung der Klosterkammer kann sich auch ausschließlich auf die Unterstützung der Qualifizierungsmaßnahme beschränken, sofern eine Anbindung an ein Projekt oder eine Institution gewährleistet ist. Dies gilt beispielsweise für den Fall bereits laufender Projekte, deren begonnene Pro-

jektbestandteile nicht gefördert werden können. Für eine Antragsstellung werden folgende Anforderungen an die Qualifizierungsmaßnahmen gestellt:

2.1. Projektanbindung

Die Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme durch das Förderprogramm „ehrenWERT.“ ist generell nur im Rahmen eines geplanten ehrenamtlichen Engagements in einem übergeordneten Projekt bzw. einer Institution möglich (s.o.). Dabei sollte das Projekt sowohl im finanziellen wie im Arbeits- und Zeitaufwand im Vordergrund stehen.

2.2. Bedarf

Es muss beim Projektträger und/oder den ehrenamtlich Engagierten nachvollziehbar der Bedarf nach der entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme bestehen, die dem Projekt unmittelbar zu Gute kommt. Die durch die Qualifizierungsmaßnahme zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten sollten noch nicht oder nur begrenzt vorhanden sein.

2.3. Nachhaltigkeit

Die in der Qualifizierungsmaßnahme zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten sollten über das Projekt hinaus verwandt werden können und gegebenenfalls in weitere Projekte einfließen.

2.4. Kooperation mit der Freiwilligenakademie Niedersachsen

Die Qualifizierungsmaßnahme muss bei einem der Mitglieder der Freiwilligenakademie Niedersachsen oder bei einem Anbieter aus deren Referentenpool wahrgenommen werden. Ein entsprechendes Verzeichnis findet sich auf der Homepage der Freiwilligenakademie Niedersachsen. Darüber hinaus sind auch alle in den Einzelprogrammen der Mitglieder enthaltenen Qualifizierungsmaßnahmen förderfähig.

2.5. Multiplikatoren

Förderungswürdig sind insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen, in denen die Geschulten selbst zu Multiplikatoren des Erlernten ausgebildet werden.

2.6. Leitungsaufgaben

Förderungswürdig sind insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen, in denen die Geschulten für ehrenamtliche Leitungsaufgaben ausgebildet werden.

2.7. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Es sollte nach Möglichkeit die kostengünstigste Qualifizierungsmaßnahme gewählt werden. Die Qualifizierungsmaßnahme sollte daher möglichst in unmittelbarer Nähe zum Wohnort stattfinden und möglichst präzise den Anforderungen des Projektes angepasst sein.

2.8. Einordnung

Die in der Qualifizierungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse sollten grundsätzlich der Verwirklichung der Stiftungszwecke der Klosterkammer Hannover dienen können: Kirche, Bildung und Soziales.

2.9. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Qualifizierungsmaßnahme darf kein Ersatz für eine berufliche Aus- und Weiterbildung sein. Sollten die zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten jedoch neben der ehrenamtlichen Tätigkeit auch für die berufliche Praxis Relevanz besitzen, wird dies von der Klosterkammer ausdrücklich befürwortet.

3. Davon abgesehen gelten im Förderprogramm „ehrenWERT.“ die allgemeinen Förderbedingungen und -kriterien der Klosterkammer Hannover fort.

4. Förderung durch die Klosterkammer

4.1. Förderanteil

Eine Förderung im Rahmen des Programms ist anteilig mit höchstens 75 % möglich. Es muss von Seiten des Projektträgers die Bereitschaft zur Übernahme eines Eigenanteils bestehen oder es müssen andere Förderer gefunden werden.

4.2. Fördersumme

Die beantragte Fördersumme muss unter 50.000 € liegen. Die Klosterkammer Hannover fördert im Rahmen ihres Schwerpunktprogrammes grundsätzlich nur Projekte mit lokaler oder regionaler Ausrichtung. Die beantragte Fördersumme und die Reichweite des Projektes sollten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

4.3. Nicht gefördert wird

Im Programm „ehrenWERT.“ werden nicht gefördert: Baumaßnahmen jeglicher Art sowie Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit an sich (ausgenommen sind Erstattungen für konkrete Ausgaben, die für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen: z.B. Fahrtkosten).

4.4. Förderantrag

Bei der Antragstellung sind die Stichtage zu berücksichtigen, deren Termine auf der Programhomepage (www.klosterkammer-ehrenwert.de) veröffentlicht sind. Für Projekte mit einer Antragssumme bis zu 1.500€ kann auch zwischen den Stichtagen ein Antrag gestellt werden, Entscheidungen werden innerhalb von 6 bis 8 Wochen gefällt. Der vollständige Antrag muss per Post, Ausgaben- und Finanzierungsplan müssen zusätzlich in digitaler Form per E-Mail eingereicht werden.

4.5. Förderentscheidung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt gemäß den oben stehenden Kriterien durch den Präsidenten der Klosterkammer Hannover. Zwei Mal im Jahr berät der Fachausschuss in seiner Sitzung über die Anträge, zwischen den Sitzungsterminen können Empfehlungsentscheidungen durch schriftliches Beschlussverfahren getroffen werden. Der Ausschuss ist paritätisch mit drei hausinternen Vertretern der Klosterkammer und drei Vertretern gesellschaftlich relevanter Gruppen besetzt, die über besondere Fachkenntnis im Bereich des ehrenamtlichen Engagements verfügen.